

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in Ergänzung zur gestrigen E-Mail teile ich noch Folgendes mit

1. Wie u. a. im KMS vom 22.05.2020 angegeben gilt die Nachweispflicht generell nur für Lehrkräfte, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden. Dies ist auch bei den im Folgenden aufgeführten Punkten zu beachten.
2. Es wird gebeten, den Nachweis immer zweifach zu erstellen. Ein Exemplar wird auf dem Dienstweg an die Regierung übermittelt, ein Exemplar erhält die Lehrkraft. Dadurch kann diese bei einem Einsatz an einer anderen Schule der dortigen Schulleitung den Nachweis vorlegen. Somit kann die aufwendige erneute Prüfung z. B. an Hand des Impfpasses entfallen.
3. Lehrkräfte, die mit der Leitung eines Seminars beauftragt sind (Seminarrektoren, Fachoberlehrkräfte als Seminarleitungen, etc.), müssen zur Ausübung ihrer Tätigkeit an verschiedenen Schulen tätig werden. Da sich der Bestandsschutz bis zum 31.07.2021 nur auf die Schulen bezieht, an denen sie bereits tätig waren, ist für die weitere dienstliche Arbeit ebenfalls der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz notwendig. Daher wird gebeten, auch für diese Personengruppe den Impfschutz zu überprüfen. Für Seminarleitungen, die einen Versetzungsantrag gestellt haben (Vorlagenkategorie „Beabsichtigte Versetzung ...“), ist der Nachweis bis zum 10.07.2020 auf dem Dienstweg an die Regierung von Mittelfranken zu übermitteln. Seminarleitungen, die ihre bisherige Stammschule nicht wechseln (Vorlagenkategorie „Verbleib an der Schule“), ist der Nachweis bis spätestens 04.09.2020 an die Regierung von Mittelfranken zu übermitteln.
4. Lehrkräfte, die sich um eine Funktionsstelle beworben und eine Stellenzusage erhalten haben, für die ein Schulwechsel nötig ist (Vorlagenkategorie „Übernahme einer Funktionsstelle“), müssen ebenfalls den Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz erbringen. Dabei ist der Impfschutz für aktuell aktive Rektorinnen und Rektoren vom Schulamt zu überprüfen, für alle anderen Bewerberinnen und Bewerber von der Schulleitung der Stammschule. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Funktionsübertragung (Bestellung) ohne den entsprechenden Nachweis nicht möglich ist. Da die Bestellung in der Regel zum 01.08.2020 erfolgt, muss der Nachweis also vor diesem Termin der Regierung von Mittelfranken vorliegen.
5. Für Lehrkräfte, die an mehreren Schulhäusern eingesetzt werden, gilt der Bestandsschutz bis zum 31.07.2021 nur für die Schulen, an denen sie bisher bereits tätig waren. Soll eine Lehrkraft im kommenden Schuljahr an einer weiteren Schule eingesetzt werden, ist der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz ebenfalls bereits vor dem erstmaligen Einsatz zu erbringen und an die Regierung von Mittelfranken zu übermitteln.

Wir bedauern, in diesen besonderen Zeiten insbesondere die Schulleitungen und Schulämter noch stärker mit Aufgaben belasten zu müssen. Die aktuelle Rechtslage lässt uns hier aber leider keinen Spielraum.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Vollmar

Regierung von Mittelfranken

Promenade 27

91522 Ansbach

Tel: 0981 53-1276

PC-Fax: 0981 53-981276

E-Mail: dirk.vollmar@reg-mfr.bayern.de

www.regierung.mittelfranken.bayern.de